

Reglement
über die Tourismusabgaben
(Tourismusabgabenreglement)

vom 02. Februar 1998

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 7 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997,

folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Sachseln erhebt zur Förderung des Tourismus und der Wallfahrt folgende Tourismusabgaben:

- a) Kurtaxe
- b) Beherbergungsabgabe.

Art. 2 Bemessung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast ab 12 Jahren und Logiernacht höchstens:

a) Hotels, Pensionen	Fr.	2.00
b) Ferienwohnungen, Privatzimmer	Fr.	2.00
c) Camping	Fr.	2.00
d) Gruppenunterkünfte (inkl. "Schlafen im Stroh")	Fr.	1.50

² Die Pauschale wird als Jahrespauschale pro Bett bzw. Standplatz erhoben und beträgt nach Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997 höchstens:

a) pro Bett	Fr.	80.00
b) pro Standplatz Camping	Fr.	240.00

³ Der Einwohnergemeinderat bestimmt im Rahmen der nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Grenzen mit einfachem Beschluss die jeweils geltenden Kurtaxen.

Art. 3 Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht

In besonderen Fällen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise teilweise oder vollständige Befreiungen von der Kurtaxenpflicht sprechen.

Art. 4 Ausnahmebestimmungen zur Pauschalierung der Beherbergungsabgabe

¹ Als übrige, nicht regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 gelten Un-

terkunftsmöglichkeiten, die weniger als 30 Tage im Jahr zur Verfügung stehen.

² Bei nach dem 31. August neu zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten in der Parahotellerie wird die Beherbergungsabgabe für den Rest des laufenden Jahres je entgeltlicher Übernachtung erhoben.

Art. 5 *Einzug der Tourismusabgaben*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann das Erheben der Tourismusabgaben sowie die Verwaltung und die Verwendung der Erträge gemäss Reglement mit öffentlich-rechtlichem Vertrag der lokalen Tourismusorganisation übertragen. Dem Einwohnergemeinderat obliegt die Aufsicht.

² Die Tourismusabgaben sind in der Regel monatlich, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungstellung, an die mit der Erhebung beauftragte, lokale Tourismusorganisation abzuliefern.

Art. 6 *Kontrolle und Meldepflicht*

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der lokalen Tourismusorganisation innert der von ihr festgelegten Frist abzuliefern.

² Der Einwohnergemeinderat oder in dessen Auftrag die lokale Tourismusorganisation sind berechtigt, bei den Beherbergenden Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Reglementes durchzuführen. Die Beherbergenden sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen nach Voranmeldung Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

³ Der Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt eine Person, die Meldungen, Abrechnungen und die statistischen Angaben bei den Beherbergenden zu überprüfen.

Art. 7 *Verantwortlichkeit*

Die mit der Erhebung beauftragte, lokale Tourismusorganisation unterbreitet dem Einwohnergemeinderat alljährlich zur Prüfung und Genehmigung eine Abrechnung über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben.

Art. 8 *Verwendung der Beherbergungsabgaben*

¹ Der Einwohnergemeinderat regelt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag den jährlich abzuliefernden Anteil des Ertrags aus den Beherbergungsabgaben an die Tourismusorganisation der Subregion Sarneraatal.

² Der verbleibende Teil kann der lokalen Tourismusorganisation für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Tourismusgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 9 *Gemeindebeitrag*

Die Einwohnergemeinde unterstützt die Tourismusförderung mit jährlichen Beiträgen an die lokale Tourismusorganisation.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Kurtaxenreglement vom 17. November 1975 sowie alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Artikel 2 Absatz 2 tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Sachseln, 02. Februar 1998

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Vize-Präsident: Paul Iten
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 05. April 1998

Genehmigung des Regierungsrates: 21. April 1998